

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die am 9. Juli 1876 vollzogene eidg. Abstimmung über
die Militärflichtersazsteuer (Bundesgesetz vom 23. De-
zember 1875).

(Vom 20. November 1876.)

Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. neue Folge I, 116) wurde die gemäß Artikel 89 der Bundesverfassung zulässige Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Militärflichtersazsteuer von einer zureichenden Anzahl von Bürgern angebeht.

Die daherigen Begehren wurden gestellt:

im Kanton	Zürich		von Bürgern	1,938
„	„	Bern	„	2,874
„	„	Luzern	„	4,058
„	„	Uri	„	962
„	„	Schwyz	„	1,399
„	„	Obwalden	„	—
„	„	Nidwalden	„	—
„	„	Glarus	„	141
„	„	Zug	„	269
„	„	Freiburg	„	14,050

Uebertrag 25,691

im Kanton			Uebertrag	25,691
	Solothurn	von	Bürgern	18
"	"	"	"	—
"	"	"	"	—
"	"	"	"	—
"	"	"	"	4,080
"	"	"	"	856
"	"	"	"	8,059
"	"	"	"	—
"	"	"	"	69
"	"	"	"	2
"	"	"	"	4,291
"	"	"	"	16,424
"	"	"	"	6,097
"	"	"	"	6,743
"	"	"	"	8,219
Total				80,549

Das Gesetz wurde bekanntlich von der Bundesversammlung erlassen am 23. Christmonat 1875. Es erschien in öffentlicher Bekanntmachung im Bundesblatte am 31. Dezember 1875 und die Einspruchsfrist ging daher nach Artikel 7 des Abstimmungsgesetzes mit dem 30. März 1876 zu Ende.

Jene 80,549 Unterschriften gingen sämtlich rechtzeitig und gehörig beglaubigt hier ein.

Hinwieder haben wir noch einer Anzahl von Unterschriften zu erwähnen, welche nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Zu spät, also nach Ablauf der nützlichen Frist, gingen hier ein:

- a. 13 Unterschriften aus Herisau (Appenzell A. R.),
- b. 100 " " Mogelsberg (St. Gallen),
- c. 873 " " dem Kanton Tessin, und zwar aus folgenden Gemeinden:

68	aus	Ascona,
29	"	Barbengo,
23	"	Bruzella,
30	"	Cabbio,
33	"	Caneggio,
13	"	Cassino,
126	"	Chironico,
26	"	Intragna,
26	"	Iragna,
61	"	Locarno,

Uebertrag 435

Uebertrag	435	
	11	aus Lodano,
	26	„ Monte,
	41	„ Morbio superiore,
	69	„ Muggia,
	47	„ Osogna,
	44	„ Rossura,
	58	„ Riviera,
	80	„ Vacallo,
	62	„ Pregassona.

873

Endlich war eine Liste aus der zürcherischen Gemeinde Richtersweil mit 46 Unterschriften nicht beglaubigt und konnte somit ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Dagegen waren, wie aus vorstehender Liste hervorgeht, 80,549 Unterschriften gehörig beglaubigt und damit der Zweck erreicht, welchen wir anlässlich des Abstimmungsbegehrens über das Banknotengesetz mit unserm Kreisschreiben vom 12. Februar 1876 angestrebt hatten.

Die damals in ziemlicher Unordnung eingegangenen Unterschriften gaben uns nämlich Veranlassung, im erwähnten Kreisschreiben auf die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen und nochmals hervorzuheben, wie die Abstimmungsbegehren beglaubigt sein müßten, mit dem Bemerkten, daß jede der Vorschrift nicht genügende Liste künftig unbedingt als nicht gültig beseitigt würde. Wir anerkennen nun mit Befriedigung, daß jenes Kreisschreiben seine Wirkung gethan hat.

Bei der Frage, auf wann die verlangte Abstimmung angesetzt werden solle, hatten wir folgende Verhältnisse zu berücksichtigen:

Auf den 23. April 1876 war die Abstimmung über das Banknotengesetz vom 18. September 1875 angesetzt, und es schien uns daher nicht passend, sofort an die Vertheilung eines zweiten, ebenfalls zur Abstimmung gelangenden Gesetzes gehen zu lassen, um nicht möglicherweise hie und da einige Konfusion zu verursachen. Im Monat Juni war die Bundesversammlung zu ihrer ordentlichen Session vereinigt. Und wiederum schien es wenig angemessen, eine so wichtige Abstimmung zu einer Zeit vor sich gehen zu lassen, in welcher sämtliche Mitglieder der Bundesversammlung gesezlich aus ihren Kantonen abwesend sein mußten.

Aus diesen verschiedenen Gründen entschieden wir uns daher für den 9. Juli als Abstimmungstag für das Gesetz, und wir erließen